

- 11) Genehmigung der Niederschrift über die 72. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 18. Mai 2009;

Bürgermeister Walter Amor begrüßt vor Eingehen in die Tagesordnung die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates. Sodann stellt er die Beschlußfähigkeit zur heutigen Gemeinderatssitzung fest und eröffnet diese.

Zu 1):

Es wird einstimmig beschlossen, die Niederschrift über die am Montag, den 30. März 2009, stattgefundene 49. Sitzung des Gemeinderates zu genehmigen.

Zu 2):

Bürgermeister Amor informiert den Gemeinderat, daß die Gemeindevertreter des Großraumes Zell am Ziller im Rahmen einer am 20. Mai 2009 stattgefundenen gemeinsamen Sitzung endgültig geprüft haben, ob im Zuge der Erweiterung des Hauptschulgebäudes die von den örtlichen Vereinen gewünschten Räumlichkeiten realisiert werden können. Dabei wurden nachstehend angeführte Wünsche der einzelnen Vereine nochmals in Erinnerung gebracht und behandelt:

- * Die Schützengilde hatte ursprünglich den Wunsch geäußert, die Flächen der derzeitigen Schulwart-Werkstätte in den Vereinsbereich zu integrieren. Im Jänner dieses Jahres ersuchte die Schützengilde erneut um zusätzliche Erweiterung des Schießstandes laut vorliegendem Grundrißplan.
- * Die Musikkapelle hat das von ihr vorgelegte Raum- und Funktionskonzept überarbeitet. Dieses sieht vor, daß eine Doppelnutzung verschiedener Räume zusammen mit dem Kirchenchor möglich ist. Dazu soll ein gemeinsamer Eingang von außen geschaffen und ein Depot für die Schützenkompanie eingeplant werden.
- * Der Theaterverein hat zuletzt den Wunsch geäußert einen Lagerraum für vereinseigene Utensilien, möglichst in der Nähe der in der Aula installierten Bühne, zu schaffen bzw. bereitzustellen.

All diese von den Vereinen gewünschten Zweckräume wurden durch das Amt der Tiroler Landesregierung kalkulatorisch erfaßt und Schätzungen aufgrund der Erfahrungswerte von Schulbauten der letzten Jahre erstellt. Diese Werte wurden in der Vergangenheit mehrmals zur Diskussion gestellt und Beratungen für eine allfällige Finanzierung durchgeführt.

Der Gemeindevorstand hat sich in seiner Sitzung am 18. Mai 2009 eingehend mit der Prüfung der Finanzierung beschäftigt und dabei die Meinung vertreten, daß nach umfassender Prüfung der budgetären Lage der Marktgemeinde Zell Vereinsräumlichkeiten nur zu finanzieren sind, wenn die Vereins-Sprengelgemeinden (Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zell am Ziller und Zellberg) die Finanzierung gemeinsam sicherstellen. Als Vorschlag des Gemeindevorstandes von Zell am Ziller soll als Schlüssel zur Aufteilung dieser Investitionskosten jener nach dem Einwohnerprinzip (Stand 2009) angewendet werden.

Die Vertreter der Gemeinden haben im Rahmen der eingangs genannten Besprechung auf die bestehenden Verpflichtungen und die zwischenzeitlich nicht unwesentlich

reduzierten Einnahmen aus den Ertragsanteilen verwiesen. Nach ausführlichen Beratungen einigen sich die Gemeindevertreter für die Bereitstellung von Mitteln zur Finanzierung von Räumlichkeiten für Musikkapelle, Kirchenchor und Schützenkompanie im erforderlichen Mindestausmaß um einen ordnungsgemäßen Betrieb sicherzustellen. Der gewünschte Lagerraum des Theatervereins in der unmittelbaren Nähe der Bühne scheint nicht realisierbar zu sein. Es soll jedoch geprüft werden, ob im Zuge der Projektierungsphase ein Lagerraum eingeplant werden kann. Ausführlich diskutiert wurde der Wunsch der Schützengilde mit dem Ergebnis, daß die Erweiterung des Schießstandes aus heutiger Sicht für die Gemeinden nicht finanzierbar ist, wohl aber werden die Räumlichkeiten der derzeitigen Schulwart Werkstätte für Vereinszwecke - wie ursprünglich von der Schützengilde beantragt - zur Verfügung gestellt. Der Hauptschulverband muß in diesem Fall Ersatzräumlichkeiten für die Schulwart-Werkstätte neu errichten. Die Gemeindevertreter zeigen Bereitschaft, die hierfür erforderlichen finanziellen Mittel zu übernehmen. Dieses Ergebnis fand nach längeren Beratungen einhellig die Zustimmung der Vertreter der Gemeinden Gerlosberg, Hainzenberg, Rohrberg, Zellberg und Zell am Ziller.

Als nächster Realisierungsschritt sind entsprechende Beschlüsse seitens des Hauptschulverbandes und der Marktgemeinde Zell am Ziller betreffend die Gesellschaftsgründung einerseits und die Bereitstellung des Grundstückes durch die Marktgemeinde Zell am Ziller andererseits vorzunehmen.

Parallel dazu informiert GR SR Erwin Haid über den Betrieb im Hauptschulgebäude. Weiters listet er Aktivitäten von derzeit zehn Vereinen auf, welche ebenfalls Räumlichkeiten im gegenständlichen Objekt nutzen. Darüber hinaus wurden im vergangenen Jahr insgesamt 29 Großveranstaltungen in der Aula abgewickelt. Auch im Rahmen des alljährlich stattfindenden Gauder Festes werden alljährlich diverse Räume zur Verfügung gestellt.

Zu 3):

Das Gemeinderats-Mitglied Robert Pramstrahler informiert in seiner Funktion als Bediensteter des Tourismusverbandes Zell-Gerlos Zillertal Arena, von welchem die Firma Freizeitpark Zell GmbH verwaltet wird, über die Gebarung dieser Einrichtung. Seitens des Gemeinderates wird in der Folge einstimmig beschlossen, zur Abdeckung des Abganges der Firma Freizeitpark Zell GmbH für das Wirtschaftsjahr 2007/2008 eine Summe in Höhe von € 257.000,00 als freiwilligen Nachschuß in diese Gesellschaft einzuzahlen. Der Gesellschafter Tourismusverband wird ebenfalls einen entsprechenden Betrag im Verhältnis seiner Beteiligung einbringen.

Zu 4):

Johann Wildauer, Rohrerstraße 47, plant die Schaffung einer Hofstelle auf einer Teilfläche des Gst. 600. Im örtlichen Raumordnungskonzept der Marktgemeinde Zell am Ziller ist die Aussiedelung des landwirtschaftlichen Betriebes „Zapfen“ vorgesehen. Mit diesem Vorhaben wurde die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung konfrontiert, welche in der Folge feststellte (Schreiben vom 30. März 2009, Zahl Ve1-2-940/21-9), daß eine Umwidmung vertretbar erscheint, daß allerdings zwischen Gemeinde und Widmungswerber jedenfalls eine Vereinbarung über die Kostentragung hinsichtlich der Verbreiterung

und Asphaltierung des dem öffentlichen Straßen- und Wegegut zugehörigen Weges zu schließen ist.

Dies wurde mittels Vereinbarung vom 15. Mai 2009 vorgenommen, deren Textierung dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht wird.

Nach entsprechender Beratung wird einstimmig beschlossen, die vorliegende Vereinbarung zu genehmigen und den Bürgermeister sowie zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates mit einer Gegenzeichnung derselben zu beauftragen.

Zu 5a):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller beschließt einstimmig, entsprechend den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, TROG 2001, wiederverlautbart mittels Kundmachung der Landesregierung vom 21.02.2006, LGBl. Nr. 27/2006, den Entwurf über die Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche des Gst. 600, GB 87124 Zell am Ziller, laut Plan einschließlich Legende des Geometers DI Heinz Ebenbichler, Pignellen 137, 6290 Brandberg, von derzeit „Freiland“ in künftig „SLH – Landwirtschaftliche Hofstelle“ ab 27.05.2009 durch vier Wochen hindurch im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Es ist beabsichtigt, auf einem Teilbereich des Gst. 600 die Errichtung einer landwirtschaftlichen Hofstelle zu gewährleisten. Die neu ausgewiesene Fläche „SLH – Landwirtschaftliche Hofstelle“ umfaßt eine Fläche von rund 8.247 m². Der Planungsbereich befindet sich in einem Gebiet, welches unbebaut, dreiseitig von Verkehrsflächen umschlossen ist und derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Erschließung erfolgt über das öffentliche Straßen- und Wegegut, Gst. 594, GB 87124 Zell am Ziller. Seitens des Projektanten wird hinsichtlich des gegenständlichen Vorhabens unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 36 TROG 2006 folgende Beurteilung vorgenommen:

- * Die Widmung dient der Schaffung rechtlicher Grundlagen zur Neuerrichtung einer landwirtschaftlichen Hoffläche. Eine positive Begutachtung seitens der Abteilung Agrarwirtschaft des Amtes der Tiroler Landesregierung liegt mittels Schreiben vom 29. Mai 2008, Zl. AGW-H88496/10, vor.
- * Die derzeit bestehende Hofstelle auf Gst. 599 befindet sich in „T – Tourismusgebiet“.
- * Eine Adaptierung und Anpassung der Gebäudestruktur am derzeitigen Standort ist auf Grund der bestehenden Widmung „T“ nicht möglich.
- * Die freiwerdende Fläche kann in Zukunft den touristischen Vorgaben entsprechend genutzt werden.
- * Unter Berücksichtigung der Stellungnahme und Vorgabe des Baubezirksamtes Innsbruck mit Festsetzung der zukünftigen Bauabstände zur Abfahrtsrampe der B169 Zillertal Straße ist im Bereich der Gebäude eine flächenschonende Bebauung gewährleistet (Schreiben des Baubezirksamtes Innsbruck vom 7. April 2008, Zahl b 6060/28-08).
- * Seitens des Projektanten wird unter Berücksichtigung der aufgelisteten Sachverhalte bzw. des Fehlens entsprechender raumordnungsfachlicher Tatbestände, welche gegen eine Umwidmung sprechen würden, infolge Übereinstimmung mit den Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Vornahme einer Widmungsänderung in der beantragten Form positiv beurteilt.

Eine Kontaktaufnahme mit der Abteilung Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung ergab, daß die Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes sowie landwirtschaftlicher Vorrangflächen im gegenständlichen Fall nicht erforderlich wird. Mittels Schreiben vom 30. März 2009, Zahl Ve1-2-940/21-9, wurde angeregt, bezüglich der verkehrsmäßigen Erschließung eine zwischen dem Widmungswerber und der Gemeinde abgeschlossene Vereinbarung zu schließen. Dies erfolgte mittels Vereinbarung vom 15. Mai 2009, welche im Rahmen der gegenständlichen Gemeinderatssitzung (50. Sitzung vom 26. Mai 2009) unter Tagesordnungspunkt 4) genehmigt worden ist.

Die als Entwurf vorliegende Widmungsänderung widerspricht nicht den Zielen der Örtlichen Raumordnung.

Personen, die in der Marktgemeinde Zell am Ziller einen ordentlichen Wohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist zum Entwurf schriftlich Stellung zu nehmen.

Eine schriftliche Verständigung der Gemeinde Rohrberg erfolgt, da die von der Widmungsänderung betroffenen Grundstücke im Nahbereich von Gemeindegrenzen gelegen sind. Gemäß den Bestimmungen des § 68 (1) lit. c) TROG unterbleibt jedoch eine Verständigung der übrigen Nachbargemeinden (Aschau im Zillertal, Gerlosberg, Hainzenberg, Hippach, Ramsau im Zillertal, Rohrberg und Zellberg), da die beschriebene Änderung keine Grundflächen im Bereich von Gemeindegrenzen betrifft und darüber hinaus örtliche Raumordnungsinteressen der Nachbargemeinden nicht berührt werden.

Gemeinsam mit dem Auflagebeschluß wird der Beschluß über die Änderung des Flächenwidmungsplanes, wie oben beschrieben, gefaßt. Dieser Beschluß wird allerdings nur dann rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu 5b):

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Zell am Ziller hat gemäß den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001, LGBl. Nr. 93/2001, i.d.g.F., im Rahmen seiner 50. Sitzung vom 26. Mai 2009 zu Tagesordnungspunkt 5b) einstimmig beschlossen, ab dem Tag der Kundmachung durch vier Wochen hindurch den Entwurf eines allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplanes für den Bereich „Gst. 600, Teilfläche im Ausmaß von 8.247 m² - Hofstelle Zapfen“ laut planlicher Darstellung und Legende des DI Heinz Ebenbichler, Pignellen 137, 6290 Brandberg, während der Amtsstunden im Marktgemeindeamt Zell am Ziller zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen.

Personen, die in Zell am Ziller ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht dabei das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Der Erläuterungsbericht besagt, daß die Teilfläche des Grundstückes 600 im Ausmaß von 8.247 m² – für welche der gegenständliche allgemeine und ergänzende Bebauungsplan erlassen werden soll – nach Abschluß des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes als „SLH – Sonderfläche Hofstelle“ gewidmet und durch eine vorgenommene Teilung neu entstanden ist. Es ist beabsichtigt, auf diesem Areal

eine landwirtschaftliche Hofstelle samt getrenntem Wohnhaus neu zu errichten. Der Planungsbereich befindet sich auf einem Areal, welches derzeit unbebaut ist und einer landwirtschaftlichen Nutzung unterliegt sowie dreiseitig von Verkehrsflächen umschlossen ist. Das gegenständliche Planwerk weist unter anderem die nachstehend angeführten Festlegungen auf.

- * Die Baumassendichte gemäß § 61 (2) TROG 2006 ist mit mindestens 1,00 und maximal 2,00 festgelegt.
- * Die Bauweise gemäß § 60 (3) TROG 2006 für den ausgewiesenen Planungsbereich stellt offene Bauweise dar. Nach den Bestimmungen der Tiroler Bauordnung gilt in der Sonderfläche nach § 44 eine Wandhöhe von 0,4 für die Berechnung der Abstände gegenüber den Grenzen des Bauplatzes zu angrenzenden Grundstücken.
- * Die Höchstgröße für den Teilbereich des Gst. 600, woraus das Gst. 600/2 neu gebildet wird, wird gemäß § 56 (2) TROG 2006 mit maximal 8.247 m² festgelegt.
- * Entsprechend einer Stellungnahme des Amtes der Tiroler Landesregierung vom 27.03.2008 müssen sämtliche oberirdische Baulichkeiten einen Abstand von 5,00 m vom Böschungsfuß aufweisen. Dies entspricht im gegenständlichen Fall der Grundgrenze. Demnach sind entlang des Gst. 581/1 (Abfahrtsrampe der B 169 Zillertal Straße), des Gst. 576/1 (Zeller Straße) und des Gst. 594 (öffentliches Straßen- und Wegegut der Marktgemeinde Zell am Ziller) Baufluchtlinien im Ausmaß von 5,00 m fixiert.
- * Für das neugebildete Gst. 600/2 wird für den ausgewiesenen Planungsbereich eine maximale Bauhöhe von 581,30 m ü. M. und als Zahl der oberirdischen Geschoße eine solche von „3“ festgelegt.
- * Weitere Details sind dem vorliegenden allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan zu entnehmen, welcher einen integrierenden Bestandteil des gegenständlichen Beschlusses bildet.

Gleichzeitig mit dem Beschluß der Auflage beschließt der Gemeinderat einstimmig, den gegenständlichen allgemeinen und ergänzenden Bebauungsplan zu erlassen, wobei dieser Beschluß allerdings erst dann rechtswirksam wird, wenn innerhalb der Auflegungsfrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hiezu berechtigten Person oder Stelle eingebracht wird.

Eine weitere Voraussetzung für diesen Beschluß ist, daß parallel dazu die Genehmigung des unter Punkt 5a) eingeleiteten Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im vom Bebauungsplan betroffenen Bereich seitens des Amtes der Tiroler Landesregierung erfolgt.

Zu 6):

Bezüglich der zwischenzeitlich abgeschlossenen westseitigen Erweiterung des Musikpavillons wird einstimmig beschlossen, eine Aufteilung der Baukosten nach der durch die Gemeindekasse vorgelegten Berechnung vorzunehmen. Die Musikkapelle wird angewiesen, eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, wonach die betragsmäßige Abdeckung derselben zu erfolgen hat.

Im gegenständlichen Zusammenhang wird weiters einstimmig beschlossen, der Firma Fröschl - welche derzeit Baumaßnahmen im Bereich des Volksschul-Parplatzes tätigt - den Auftrag zur Vornahme von Sanierungsmaßnahmen (Versetzen von Randsteinen usw.) im Umfeld des Musikpavillons zu übertragen. Die Abrechnung dieser

Maßnahmen ist in Regie zu den Konditionen des Projektes „Volksschul-Parkplatz“ sowie in getrennter Form vorzunehmen.

Zu 7):

Hinsichtlich des vorliegenden Antrages der Freiwilligen Feuerwehr Zell wird einstimmig beschlossen, die im Rahmen der diesjährigen Floriani-Feier entstandenen Konsumationskosten in Höhe von € 1.470,00 (105 Personen je € 14,00) zu subventionieren. Die Gemeindekasse wird beauftragt, eine entsprechende Überweisung an die Feuerwehr zu tätigen.

Zu 8):

Mit Fertigstellung des neu geschaffenen Parkplatzes im Ortsteil „Unterdorf“ (zwischen „Augassl“ und Objekt „Unterdorf 15“) sollen entsprechende Parkmodalitäten verordnet werden. Der Gemeindevorstand hat sich im Rahmen seiner letzten Sitzung mit dieser Angelegenheit befaßt und dabei die Meinung vertreten, daß das gegenständliche Areal als Kurzparkzone auszuweisen ist. Weiters sollte eine Prüfung erfolgen, ob für in einem bestimmten Radius wohnende Anrainer Anwohnerparkkarten mit bestimmten Auflagen ausgestellt werden sollten.

Nach eingehender Beratung wird beschlossen, diese Fläche als Kurzparkzone mit einer Parkdauer von 90 Minuten auszuweisen. Die Fläche nördlich des Objektes „Gasthof Zellerstuben“ soll ebenfalls als Kurzparkzone ausgewiesen werden. Die Grundfläche östlich des Bauhofes wird für Beschäftigte im Schulgebäude sowie gemeindeeigene Fahrzeuge reserviert. Der Gemeindevorstand wird beauftragt, Grundlagen für einen Beschluß zu erarbeiten sowie Stellungnahmen von Interessensvertretungen (Wirtschaftskammer, Arbeiterkammer) einzuholen. Die gegenständliche Formulierung wurde einstimmig getroffen.

Zu 9):

Der Gemeinderat wird über das Schreiben von Max Holzmann, dessen Mutter Elsa Holzmann eine Einheit im Objekt „Rohrerstraße 13 – Kindergarten“ bewohnt, informiert. Demnach kündigt er diese Wohnung unter Einhaltung der vertragsmäßig verankerten Frist, was seitens des Gemeinderates zur Kenntnis genommen wird.

Der Gemeindevorstand wird beauftragt, die Bedingungen für eine Neuausschreibung der gegenständlichen Einheit zu erarbeiten und sodann eine solche zu tätigen.

Zu 10):

Eine rechtskräftig mit der Verwaltung des öffentlichen Wassergutes hinsichtlich der Nutzung des Uferbegleitweges als Fußgänger- und Radweg besagt, daß das Reiten auf diesem Wegstück ausdrücklich verboten ist. Durch Reiter erfolgen nicht nur Beeinträchtigungen der auf der Promenade befindlichen Fußgänger und Radfahrer, es werden auch die bestehenden Stegbauwerke beschädigt.

Anläßlich einer unlängst stattgefundenen Begehung wurde zwischen Vertretern der betroffenen Gemeinden und Tourismusverbände fixiert, eine Sanierung der Brückenverbindungen (Eisenbahnsteg und Museums-Steg) vorzunehmen und darüber hinaus auch beidseitig dieser Stege entsprechende Verbote für eine Nutzung mit Pferden anzubringen. Demnach wird einstimmig beschlossen, die erforderliche Anzahl von Verbotstafeln im Bereich der Stege und des Promenadenweges samt

erforderlichen Säulen und Befestigungsmaterial anzuschaffen. Die Aufteilung der dabei entstehenden Kosten hat analog des fixierten Schlüssels zu erfolgen. Überdies soll geprüft werden, ob nicht auch Abplankungen angebracht werden können, welche ein Passieren der Stege mit Pferden unmöglich machen.

Zu 11):

Die Niederschrift über die 72. Sitzung des Gemeindevorstandes, stattgefunden am Montag, den 18. Mai 2009 – insbesondere jener Punkt, welcher Personalangelegenheiten beinhaltet – wird einstimmig genehmigt.

Es wird einstimmig beschlossen, die Tagesordnung wie folgt zu erweitern:

12) Personalangelegenheit – Sommerkindergarten;

13) Asphaltanierungen;

Zu 12):

Es wird einstimmig beschlossen, den gegenständlichen Tagesordnungspunkt vertraulich und unter Ausschluß der Öffentlichkeit zu behandeln.

Zu 13):

Demnächst erfolgt die Asphaltierung jenes Parkplatzes, welcher im Zuge einer Entfernung der Objekte „Unterdorf 13 und 14“ (Ritzl und Huber) entstanden ist. Nachdem auch mehrere Asphaltanierungen im Bereich des öffentlichen Straßen- und Wegegutes erforderlich geworden sind, wird einstimmig beschlossen, einen Anschlußauftrag der Firma Fröschl, die eine Asphaltierung des erwähnten Parkplatzes vornimmt, zu erteilen. Vbgm. OSR Anton Kreidl wird als Obmann des Bauausschusses ersucht, mit einem Vertreter der Firma Fröschl im Rahmen von Begehungen entsprechende Aufträge zu erteilen.

Geschlossen und gefertigt: